



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024, Zahl: 902-1/2024/NTVA, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 geändert wird
(1. Nachtragsvoranschlag 2024)

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 15. Dezember 2023, Zahl: 902/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024), wird gemäß §§ 6 und 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 78/2023, wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.979.200
Aufwendungen:	€ 3.492.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 351.700
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 217.500

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € 620.500

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.202.300
Auszahlungen:	€ 4.280.200

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

**Geldfluss aus der voranschlags-
wirksamen Gebarung:²**

- € 77.900

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Siehe Voranschlag 2024

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁴ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt: Siehe Voranschlag 2024

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

